

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Gesetz zur Regelung der Anordnung und Umsetzung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und der Hygiene in den hamburgischen Justizvollzugsanstalten

1. Anlass des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der besseren Anordnung und Umsetzung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und der Hygiene in den hamburgischen Justizvollzugsanstalten. Die Erfahrungen aus der aktuellen Corona-Pandemie haben gezeigt, dass die hamburgischen Justizvollzugsanstalten in allen Fällen, die zu einer Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen und der Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten führen können, anlassbezogene und effektive Maßnahmen zur Umsetzung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene in den Justizvollzugsanstalten anordnen können müssen. Zwar können entsprechende Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes bereits auf Grundlage einzelner vollzuglicher Vorschriften sowie der vollzuglichen Generalklauseln erfolgen. Die Vollzugsgesetze der übrigen Länder und das Strafvollzugsgesetz des Bundes enthalten hierzu allerdings spezifische Rechtsgrundlagen, die einen identischen Grundinhalt aufweisen. In Hamburg fehlt eine entsprechende Vorschrift dagegen. Die Ergänzung der bestehenden Regelungen in den hamburgischen Justizvollzugsgesetzen ist daher erforderlich, um das Regelungsniveau an das anderer Länder anzugleichen und das Schutzniveau für die Gesundheit der Beschäftigten und der Insas-

sen gleichermaßen zu stärken sowie die Arbeitsbedingungen und die Qualität des Vollzuges in den Justizvollzugsanstalten zu verbessern.

2. Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Gesetz zur Regelung der Anordnung und Umsetzung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und der Hygiene in den hamburgischen Justizvollzugsanstalten hat Änderungen des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes und des Hamburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes zum Gegenstand.

Im Hamburgischen Strafvollzugsgesetz wird §57 um einen neuen Absatz 4 ergänzt, der den Gefangenen eine Pflicht zur Befolgung der notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene sowie zur Duldung der dafür erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene in der Anstalt auferlegt. Auf Grund des erweiterten Regelungsgehaltes der Vorschrift wird die Überschrift angepasst.

Gleichlaufende Änderungen werden im Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetz im gleichlau-

tenden §57 vorgenommen, der entsprechend um einen Absatz 4 erweitert und in der Überschrift angepasst wird. Gleiches erfolgt im Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz in §53, der ebenfalls einen neuen, sprachlich an die Sicherungsverwahrten angepassten Absatz 4 und eine erweiterte Überschrift erhält. Im Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz wird die entsprechende, sprachlich angepasste Regelung in §42 als neuer Absatz 6 normiert und die Überschrift ebenfalls ergänzt. Im Hamburgischen Jugendarrestvollzugsgesetz wird der be-

stehende §27 Absatz 1 Satz 2 neu gefasst, indem der Wortlaut an den des neuen §57 Absatz 4 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes angeglichen wird.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Keine.

4. **Petitum**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

Gesetz zur Regelung der Anordnung und Umsetzung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und der Hygiene in den hamburgischen Justizvollzugsanstalten

Vom

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Strafvollzugsgesetz vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 560), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu §57 folgende Fassung:

„§57 Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen, Gesundheitsschutz und Hygiene“.

2. §57 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen, Gesundheitsschutz und Hygiene“.

- 2.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Gefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene in der Anstalt zu dulden.“

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 560), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu §57 folgende Fassung:

„§57 Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen, Gesundheitsschutz und Hygiene“.

2. §57 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen, Gesundheitsschutz und Hygiene“.

- 2.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Gefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene in der Anstalt zu dulden.“

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 473), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 561), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu §42 folgende Fassung:

„§42 Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung, Gesundheitsschutz und Hygiene“.

2. §42 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung, Gesundheitsschutz und Hygiene“.

- 2.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Untersuchungsgefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene in der Anstalt zu dulden.“

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 561), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu §53 folgende Fassung:

„§53 Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen, Gesundheitsschutz und Hygiene“.

2. §53 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen, Gesundheitsschutz und Hygiene“.

- 2.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Untergebrachten haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene in der Einrichtung zu dulden.“

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Jugendarrestvollzugsgesetz vom 29. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 542), geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 561), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu §27 folgende Fassung:

„§27 Gesundheitsmaßnahmen, Gesundheitsschutz und Hygiene“.

2. §27 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesundheitsmaßnahmen, Gesundheitsschutz und Hygiene“.

- 2.2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene in der Anstalt zu dulden.“

Artikel 6

Einschränkung von Grundrechten

„Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

Begründung

I.

Allgemeines

Wesentlicher Anpassungsbedarf in den hamburgischen Justizvollzugsgesetzen wurde durch praktische Probleme der Justizvollzugsanstalten im Umgang mit Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der Hygiene im Rahmen der Corona-Pandemie deutlich. Entsprechende Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Hygiene wurden in Ermangelung spezifischer Vorschriften auf allgemeine Rechtsgrundlagen und besondere Sicherungsmaßnahmen der entsprechenden Vollzugsgesetze gestützt. Diese Erfahrungen haben deutlich gemacht, dass der Justizvollzug in der Lage sein muss, anlassbezogene und effektive Maßnahmen zur Umsetzung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene in den Justizvollzugsanstalten anzuordnen.

Die Vollzugsgesetze der übrigen Länder und das Strafvollzugsgesetz des Bundes enthalten hierzu spezifische Rechtsgrundlagen, die einen identischen Grundinhalt aufweisen. Diese Vorschriften tragen alle dem Umstand Rechnung, dass durch das enge Zusammenleben in einer Justizvollzugsanstalt grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes eine erhöhte Bedeutung gewinnen. In Hamburg fehlen entsprechende Rechtsgrundlagen dagegen. Die Ergänzung der bestehenden Regelungen in den hamburgischen Justizvollzugsgesetzen ist daher erforderlich, um das Regelungsniveau an das anderer Länder anzugleichen und gleichzeitig durch die Einfügung spezifischer Rechtsgrundlagen den bestehenden Zustand, dass Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der Hygiene in den Vollzugsanstalten auf vollzugliche Generalklauseln gestützt werden müssen, zu beenden. Durch die Ergänzung der bestehenden Vorschriften im Abschnitt zur Gesundheitsfürsorge um eine Pflicht zur Befolgung von Anordnungen zum Gesundheitsschutz und der Hygiene sowie zur Duldung der dafür erforderlichen Maßnahmen wird der Gesundheitsschutz für die Beschäftigten und die Insassen in den Justizvollzugsanstalten gleichermaßen gestärkt sowie die Arbeitsbedingungen und die Qualität des Vollzuges in den Justizvollzugsanstalten verbessert. Zusätzlich führen spezifische Regelungen zu mehr Rechtssicherheit und -klarheit, was eine erhöhte Akzeptanz der Betroffenen mit sich bringen kann. Durch die Angleichung an bundesweit weitgehend einheitliche Rechtsgrundlagen wird zudem ermöglicht, auf bereits gewonnene praktische Erfahrungen sowie auf gefestigte Rechtsprechung und Literatur zurückzugreifen. Mit den Neuregelungen wird den Insassen die Verpflichtung auferlegt, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen sowie die dafür erforderlichen Maßnah-

men zur Umsetzung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene zu dulden. Mit dem ersten Halbsatz der Neuregelungen sollen bestehende Vorschriften anderer Bundesländer nachvollzogen werden (wörtlich identisch mit § 77 Absatz 1 Satz 3 Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz, § 73 Absatz 1 Satz 3 Berliner Strafvollzugsgesetz, § 76 Absatz 1 Satz 3 Erstes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt, § 75 Absatz 1 Satz 3 Landesjustizvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz und § 83 Satz 3 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein). Der zweite Halbsatz der Neuregelungen dient der Klarstellung, dass damit auch eine entsprechende Duldungspflicht der Insassen einhergeht. Die hohe Variationsbreite der denkbaren Maßnahmen wird dabei jeweils tatbestandlich durch die Begriffe der „Notwendigkeit“ und der „Erforderlichkeit“ begrenzt und auf Rechtsfolgenebene insbesondere durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt.

II.

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Anpassung ist auf Grund der Ergänzung der Überschrift des § 57 erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 57 Gesundheitsuntersuchen, Vorsorgeleistungen)

Zu Nummer 2.1

Die Änderung der Überschrift dient der besseren Übersicht und Klarheit des Gesetzes.

Zu Nummer 2.2

Der neue Absatz 4 ermöglicht es der Anstalt, Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu treffen und legt den Gefangenen diesbezüglich klarstellend eine entsprechende Befolgens- und Duldungspflicht auf. Zu den möglichen Anordnungen und Maßnahmen gehören beispielsweise besondere Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, Lüftungs- oder sonstige Verhaltensregeln, Anordnungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zur Vermeidung der Ansteckung mit einer über eine Tröpfcheninfektion übertragbaren Erkrankung sowie der Verhinderung ihrer Verbreitung, Kontaktverbote bis hin zu einer Isolation und auf den Gefangenen bezogene Regelungen einer Aufnahmequarantäne zur Vermeidung eines Einschleppens von Krankheitserregern in Anstalten und Einrichtungen des Justizvollzugs; erfasst sind aber auch Anordnungen von Urinproben im Hinblick auf Drogenmissbrauch und (stichprobenartige) Atemalkoholkontrollen.

Zu Artikel 2 (Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Anpassung ist auf Grund der Ergänzung der Überschrift des §57 erforderlich.

Zu Nummer 2 (§57 Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen)

Zu Nummer 2.1

Die Änderung der Überschrift dient der besseren Übersicht und Klarheit des Gesetzes.

Zu Nummer 2.2

Der neue Absatz 4 ermöglicht es der Anstalt, Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu treffen und legt den Gefangenen diesbezüglich klarstellend eine entsprechende Befolgens- und Duldungspflicht auf. Zu den möglichen Anordnungen und Maßnahmen gehören beispielsweise die in der Begründung zu §57 Absatz 4 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes Genannten.

Zu Artikel 3 (Hamburgisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Anpassung ist auf Grund der Ergänzung der Überschrift des §42 erforderlich.

Zu Nummer 2 (§42 Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung)

Zu Nummer 2.1

Die Änderung der Überschrift dient der besseren Übersicht und Klarheit des Gesetzes.

Zu Nummer 2.2

Der neue Absatz 6 ermöglicht es der Anstalt, für die Untersuchungshaft Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu treffen und legt den Untersuchungshaftgefangenen diesbezüglich klarstellend eine entsprechende Befolgens und Duldungspflicht auf. Zu den möglichen Anordnungen und Maßnahmen gehören beispielsweise die in der Begründung zu §57 Absatz 4 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes Genannten.

Zu Artikel 4 (Hamburgisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Anpassung ist auf Grund der Ergänzung der Überschrift des §53 erforderlich.

Zu Nummer 2 (§53 Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen)

Zu Nummer 2.1

Die Änderung der Überschrift dient der besseren Übersicht und Klarheit des Gesetzes.

Zu Nummer 2.2

Der neue Absatz 4 ermöglicht es der Einrichtung, Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu treffen und legt den Untergebrachten diesbezüglich klarstellend eine entsprechende Befolgens- und Duldungspflicht auf. Zu den möglichen Anordnungen und Maßnahmen gehören beispielsweise die in der Begründung zu §57 Absatz 4 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes Genannten.

Zu Artikel 5 (Hamburgisches Jugendarrestvollzugsgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Anpassung ist auf Grund der Ergänzung der Überschrift des §27 erforderlich.

Zu Nummer 2 (§27 Gesundheitsmaßnahmen)

Zu Nummer 2.1

Die Änderung der Überschrift dient der besseren Übersicht und Klarheit des Gesetzes.

Zu Nummer 2.2

Die Neufassung des bestehenden Absatzes 1 Satz 2 dient der Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen in den Hamburgischen Justizvollzugsgesetzen und gleicht den Wortlaut an die in den anderen Justizvollzugsgesetzen eingefügten Rechtsgrundlagen an. Soweit damit eine inhaltliche Verschärfung des bisherigen Regelungsgehaltes des Absatzes 1 Satz 2 einhergeht, ist dies vor dem Hintergrund eines effektiven Gesundheitsschutzes erforderlich. Zu den möglichen Anordnungen und Maßnahmen gehören beispielsweise die in der Begründung zu §57 Absatz 4 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes Genannten.

Zu Artikel 6 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Vorschrift wahrt das Zitiergebot aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, da mit den Gesetzesänderungen der Artikel 1 bis 5 dieses Gesetzes Rechtsgrundlagen für Eingriffe in die genannten Grundrechte geschaffen werden.